

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 20.

München, den 31. März 1883.

---

### Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 24. März 1883 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 23. November 1882.

---

Nr. 4550.

Abchied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 23. November 1882.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 6. bis 23. November 1882 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

#### I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die  
Kreisfonds für das Jahr 1881.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Landrath vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1881 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis=Amtsblatt bereits veröffentlicht.

## II.

### Steuerprinzipale für das Jahr 1883.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks von Oberbayern beträgt für das Jahr 1883 6,498,036 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 64,980 *M.* sich berechnet.

## III.

### Kreis=Ausgaben und Kreis=Einnahmen für das Jahr 1883.

Dem von dem Landrath geprüften Voranschlage der Kreis=Ausgaben und Kreis=Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

## IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschliefungen:

1. Der Landrath hat gebeten, die Dotation der Kreislehrerinnen=Bildungsanstalt für Oberbayern in das Staatsbudget der nächsten Finanzperiode einzustellen und hat dabei in Aussicht genommen, daß in Zukunft die Mittel zum Unterhalt dieser Anstalt verweigert werden würden.

Wir verweisen hierwegen zunächst auf die §§. 2 und 35 des mit Gutheißung des Landrathes erlassenen und von Uns genehmigten Statuts der Kreislehrerinnen=Bildungsanstalt vom 6. März 1878, wonach die letztere als eine aus den Mitteln der Kreisgemeinde zu dotirende und zu unterhaltende Kreis=Anstalt erklärt ist, dann auf Art. IV des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., wonach die Aufhebung bestehender Kreisanstalten von Unserer Genehmigung abhängig ist.

Was aber die Bitte um Uebernahme der benannten Anstalt auf Centralfonds betrifft, so vermögen Wir derselben für jetzt schon aus dem Grunde eine Berücksichtigung nicht

zuzuwenden, weil unter den obwaltenden Verhältnissen eine erfolgreiche Aufnahme des erforderlichen Bedarfes in das Staatsbudget nicht ausführbar erscheint.

Der Landrath hat weiters beschlossen, mit Beginn des Schuljahres 1883/84 für die Uebungs- und Musterschule an der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt nur mehr den Gehalt für eine wirkliche Schullehrerin, sowie für eine Schulverweserin zu bewilligen, und deshalb vom Etat dieser Schule für das IV. Quartal 1883 den auf das übrige Personal der Uebungsschule treffenden Betrag zu streichen. Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß die Reducirung der sechsklassigen Uebungsschule auf eine zweiklassige mit kombinirten Kursen dem Zweck der Schule nicht nachtheilig erachtet werde.

Die Bestimmungen der Ziff. 3 und 4 in §. 9 des schon erwähnten Statuts der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt vom 6. März 1878 lassen es aber im Zusammenhalte mit der dem Landrath in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1878 bekannt gegebenen Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. März 1878 nicht als zweifelhaft erscheinen, daß eine Minderung der einmal festgesetzten Anzahl des Lehrpersonals an der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt im Allgemeinen, wie an der Seminarübungsschule im Besonderen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Landrathes gelegt ist, umsoweniger als einer ursprünglich vom Landrath in Vorschlag gebrachten Fassung der einschlägigen Bestimmungen, welche eine gegentheilige Deutung zugelassen haben würde, Unsere Genehmigung seiner Zeit versagt worden ist.

Wir vermögen dem Beschlusse bezüglich der Reducirung der sechsklassigen Uebungsschule in eine zweiklassige mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit des schon angeführten Art. IV des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., wonach an der Organisation bestehender Kreisanstalten vom Landrath einseitig keine Aenderung getroffen werden kann, da eine Aenderung an wesentlichen Einrichtungen einer Kreisanstalt und insbesondere eine Aufhebung oder Reducirung solcher wesentlicher Einrichtungen mit der Aufhebung der Anstalt auf gleicher Stufe steht, weil sie das wirksamste Mittel dafür wäre, dieselbe herbeizuführen, ohne sie ausdrücklich zu beschließen, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen, zumal die Erhaltung der sechsklassigen Uebungsschule im wirklichen Interesse der Anstalt liegt, welche letztere größtentheils Lehrerinnen für Schulen mit vollständig durchgeführtem Klassensystem heranzubilden hat.

Wir haben deshalb die Wiedereinstellung des treffenden Betrages für die Personal-

Erigenz unter die Ausgaben des Kreises angeordnet. Bei den Abstrichen für die Real-  
Erigenz haben Wir es zwar wegen der Unauscheidbarkeit des Bedarfes für die Zwecke  
der Uebungsschule von dem übrigen Bedarfe der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt belassen;  
der unabweisbar nothwendige Mehrbedarf ist aber aus der für unvorhergesehene Fälle be-  
stimmten Reserve der Anstalt, eventuell aus dem allgemeinen Reservefond zu entnehmen.

In dem Antrage des Landrathes auf Einführung eines angemessenen Schulgeldes für  
die Uebungs- und Musterschule, insoferne dasselbe auf die Zahlungsfähigen beschränkt wird,  
erblicken Wir dagegen einen geeigneten Weg, um eine Minderung der Kreisausgaben für  
die Anstalt herbeizuführen.

Eine solche Maßnahme rechtfertigt aber umso mehr die Beibehaltung der sechsklassigen  
Uebungsschule, weil die Erhebung eines Schulgeldes unter gleichzeitiger Reducirung der  
Schulklassen bei dem an den Münchener Volksschulen eingeführten Klassensystem und  
angesichts der an denselben bestehenden Schulgeld-Freiheit voraussichtlich eine wesentliche  
Minderung der Anstaltsfrequenz zur Folge haben und den Zweck verfehlen würde.

Wir beauftragen demnach Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Ober-  
bayern, diesen Antrag, sowie den damit verbundenen Antrag auf Einführung eines Schul-  
geldes für die Seminarkurse, ebenso auch die weiteren Anträge des Landrathes über die  
Ertheilung des Unterrichtes in der französischen Sprache und im Turnen der erbetenen  
Instruction zu unterstellen und das Ergebnis dem Landrathe bei seiner nächsten Versamm-  
lung zur Beschlußfassung mitzutheilen.

Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich des Unterrichtes in der Naturlehre und in  
der Stenographie, sowie des Violin-Unterrichtes, dann hinsichtlich der Schreibaushilfe und  
des Seminardienerers ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Der Landrath hat eine Reducirung der Zahl der durch die Entschließung Unseres  
Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Mai 1875  
für das Lehrpersonal an den Volksschulen angeordneten Conferenzen in Anregung gebracht.  
Wir beauftragen Unser genanntes Staatsministerium, die angeregte Frage einer näheren  
Würdigung zu unterstellen.

3. Weiters beauftragen Wir Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des  
Innern, dem Landrathe, dem geäußerten Wunsche entsprechend, bei seiner nächsten Versamm-

lung die nothwendigen Vorlagen behufs Zuwendung von Zulagen an die älteren Schul-  
lehrers-Wittwen mitzutheilen.

4. Der vom Landrathe im Interesse möglichster Sparsamkeit ausgesprochene Wunsch  
bezüglich der vollen Ausnützung der an den isolirten Lateinschulen angestellten ordentlichen  
Lehrkräfte für die verschiedenen Zweige des obligatorischen Unterrichtes entspricht Unseren  
Allerhöchsten Absichten bezüglich einer gedeihlichen Verwaltung dieser Schulen und steht  
mit den ausdrücklichen Bestimmungen des §. 48 Absatz 2 der Schulordnung vom 20. August  
1874 im Einklang.

Wir weisen deshalb Unsere Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern,  
hiemit an, die vom Landrathe in dieser Beziehung gewünschten Erhebungen zu pflegen und  
werden bei Besetzung der Lehrstellen an den isolirten Lateinschulen des Kreises thunlichst  
auf Anstellung solcher ordentlicher Studienlehrer Bedacht nehmen, welche die Befähigung  
auch zur Ertheilung des Schreib- und Turn-Unterrichtes besitzen.

5. Gegenüber der vom Landrathe beschlossenen Aufrechterhaltung des Protestes  
früherer Landraths-Versammlungen gegen die Belassung der Exigenz der Lateinschule Burg-  
hausen auf den Kreisfonds wollen Wir lediglich auf die in den früheren Landraths-  
Abschieden gegebenen Bescheide, insbesondere auf die Landraths-Abschiede vom 4. Sep-  
tember 1876 Abtheilung IV Ziff. 9 und vom 15. April 1877 Abtheilung IV Ziff. 10  
verwiesen haben.

6. Der von dem Landrathe gestellten Bitte, es möchten im Falle der nächsten Er-  
ledigung von Studienlehrerstellen an den isolirten Lateinschulen dieselben nur mit einem  
Assistenten besetzt werden, der zunächst mit der Führung der ersten Lateinklasse beauftragt  
werde, können Wir in dieser Allgemeinheit eine Gewährung umsoweniger in Aussicht  
stellen, als Wir in der Besetzung der untersten Lateinklasse und zahlreicher Parallel-Kurse  
der Staats-Studienanstalten mit Assistenten einen ernstlichen Mißstand für das Gedeihen  
dieser Schulen erblicken, dessen Beseitigung im verfassungsmäßigen Wege im Interesse  
dieser Schulen angestrebt werden muß.

7. Die von dem Landrathe gestellte Bitte, es möchten die Subrektoren der isolirten  
Lateinschulen angewiesen werden, bei Gewährung von Schulgeld- und Lehrmittelbefreiung  
nur auf wahrhaft würdige und dürftige Bewerber Rücksicht zu nehmen, entspricht ganz dem

Sinne der in dieser Beziehung bereits bestehenden allgemeinen Verordnungen; Wir ertheilen Unserer Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, noch ausdrücklich die Weisung, entsprechend der von dem Landrathe gestellten Bitte und gemäß der von ihr bei der Berathung bereits gemachten Zusage, diesen Verordnungen, insbesondere der Normativ-Entschliefung vom 4. Januar 1862, das Schulgeld an den Studien-Anstalten betr., auch an den isolirten Lateinschulen des Kreises den genauesten Vollzug zu sichern.

8. Die vom Landrathe zu Stipendien für Studirende der technischen Hochschule und für Schüler technischer Unterrichts-Anstalten bewilligten Summen haben Wir unter die Kreisausgaben einstellen lassen und beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, bei Verleihung dieser Stipendien die vom Landrathe hierüber getroffenen Bestimmungen entsprechend zu beachten.

9. Dem Antrage des Landrathes auf Einführung einer neuen Organisation der Realschulen vermögen Wir nicht stattzugeben, da — von sonstigen Erwägungen ganz abgesehen — die Erfolge der jüngsten Realschulorganisation, welche erst durch Unsere Verordnung vom 29. April 1877 und zwar nach Einvernahme und mit Zustimmung des oberbayerischen Landrathes genehmigt wurde und zur Zeit noch nicht einmal vollständig durchgeführt ist, dermalen sich noch nicht genauer überblicken lassen, sohin auch ein endgültiges Urtheil über den Werth dieser Organisation, wie über ihre Vorzüge und etwaigen Mängel gegenüber den Einrichtungen der früheren Gewerbschule noch nicht möglich ist.

10. Ebensowenig finden Wir Uns veranlaßt, nach Antrag des Landrathes den Stadtgemeinden der drei am wenigsten besuchten vierkursigen Realschulen des oberbayerischen Regierungsbezirkes für den Fall auch mit dem Schuljahre 1883/84 eine wesentliche Zunahme der Frequenz derselben nicht eintreten sollte, die Aufhebung ihrer Realschulen nahe legen zu lassen. Die fraglichen drei Realschulen zu Landsberg, Weilheim und Wasserburg wurden von den beteiligten Stadtgemeinden erst vor Kurzem mit namhaften Opfern unter Zustimmung des Landrathes wie im Vertrauen auf dessen Zusicherungen und dauernde Beihilfe errichtet. Gleich den übrigen vierkursigen Realschulen sind sie organisationsgemäß namentlich dazu bestimmt, dem künftigen einfachen Geschäftsmanne und Handwerker die erforderliche allgemeine Vorbildung für seinen Beruf in zweckmäßig abschließender Weise zu gewähren und dieser Aufgabe haben auch die erwähnten drei Anstalten nach den bisherigen Wahrnehmungen vollkommen entsprochen. Ihre Frequenz ist im Augen-

blicke zwar mäßig, aber im Zusammenhalte mit der Zahl der Schulkurse und mit der dormaligen, hoffentlich in Bälde vorübergehenden gedrückten Lage von Gewerbe und Industrie keineswegs so unbedeutend, daß aus diesem Grunde ihre Aufhebung veranlaßt wäre; übrigens kann die zeitweilig höhere oder tiefere Frequenz einer Schule, zumal einer erst kurze Zeit bestehenden und in den nächstbetheiligten Kreisen selbst vielleicht noch nicht genügend bekannten oder gewürdigten Schule keineswegs als ausschließender Maßstab für die Beurtheilung des Werthes einer solchen Anstalt und für die Frage der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ihres Fortbestandes anerkannt werden.

Die bezeichneten drei Schulen sind endlich Gemeinde-Anstalten; in Folge dessen kann, soferne einmal ihre Aufhebung nach den gegebenen Verhältnissen in der That veranlaßt sein sollte, die Anregung hiezu füglich den beteiligten Gemeinden selbst überlassen bleiben.

11. Anlässlich des vom Landrathе gestellten Antrages auf genauere Prüfung der zwischen der Kreisgemeinde einerseits und den einzelnen gemeindlichen Realschulen des Regierungsbezirkes und den beteiligten Stadtgemeinden andererseits bestehenden rechtlichen Verhältnisse beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, der nächsten Landraths-Versammlung und eventuell auch dem ständigen Landraths-Ausschusse auf Verlangen die genaueren aktenmäßigen Aufschlüsse über die rechtliche Verpflichtung der Kreisgemeinde in Bezug auf die Forterhaltung der im Kreise bestehenden gemeindlichen Realschulen mitzutheilen.

12. Den Anträgen des Landrathes bezüglich der einstweiligen Besetzung der im Laufe des Jahres 1883 etwa in Erledigung kommenden zweiten und dritten Reallehrer-Stellen eines Faches mit Berwesern oder Assistenten, dann bezüglich der allmäligen Einziehung dreier Reallehrerstellen an der Kreisrealschule in München werden Wir, insoweit dieß ohne Schädigung der Interessen der beteiligten Anstalten und unbeschadet etwa bestehender gemeindlicher Präsentationsrechte thunlich erscheint, möglichste Bedachtnahme zuwenden lassen.

13. Den Antrag des Landrathes, die Zahl der den Reallehrern schulordnungsmäßig obliegenden wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Lehrer gering frequentirter Realschulen zu erhöhen, werden Wir in Erwägung ziehen.

14. Der Landrath hat die Bitte gestellt, es möge den Religionslehrern an der Kreis-Realschule zu München Rang und Stellung eines Reallehrers verliehen werden. Wir

beauftragen U n s e r Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, zu prüfen, ob und inwieweit dieser Bitte stattgegeben werden könne, und je nach dem Ergebnisse U n s die veranlaßten weiteren Anträge zu unterbreiten.

15. Der Landrath hat beantragt, es wollen die Rektorate der Realschulen veranlaßt werden, im nächsten Jahre Verzeichnisse der Bibliothekbestände ihrer Schulen dem ständigen Landrathsausschusse vorzulegen.

Diesem Antrage vermögen Wir so, wie er gestellt ist, nicht stattzugeben, da zwischen dem ständigen Landrathsausschusse und den Realschul-Rektoraten keine dienstlichen Beziehungen bestehen. Dagegen ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, dem Landrathe, eventuell auch dem versammelten ständigen Landrathsausschusse auf Verlangen ein Verzeichniß der angeschafften Bibliothekbestände der Realschulen, dann den weiters gestellten Bitten entsprechend ebenso auch der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt und der Distrikts-Schulbibliotheken mitzutheilen.

16. Im Uebrigen geben Wir U n s dem Vertrauen hin, daß der oberbayerische Landrath in gerechter Würdigung der Verhältnisse den Realschulen des Regierungsbezirkes seine ununterbrochene Fürsorge zuwenden und in der Pflege und Förderung dieser Anstalten umsoweniger ermüden werde, als die Wirksamkeit und weitere Entwicklung derselben naturgemäß auch durch den Grad der Theilnahme und des Verständnisses mitbedingt ist, welcher ihnen von den beteiligten Berufsklassen, wie von den Kreisvertretungen entgegengebracht wird.

17. Zu der vom Landrathe beschlossenen Vermehrung der Kreisfonds-Freistellen im Central-Taubstummen-Institute ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

18. Ebenso genehmigen Wir gerne die Beschlüsse des Landrathes bezüglich der Erhöhung der Positionen für Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt, für Obstbaumpflege, dann für Schutz und Pflege der Privatwaldungen.

19. Der Landrath hat den Betrag von 2000 M zur Unterstützung jener Gemeinden bestimmt, welche eine Arrondirung ihres Besitzes vornehmen wollen. Da durch diesen Beschluß die Einleitung und Durchführung von Grundzusammenlegungs-Unternehmungen gefördert wird, so ertheilen Wir demselben unter dem Ausdrucke befriedigender Anerkennung Unsere Genehmigung.

20. Der Landrath hat zur Prämiiung von Privat-zuchthengsten den Ertrag von 2000 M bestimmt und beschlossen, daß die Vertheilung der Hengstprämien aus oberbayerischen Kreisfonds für die Zukunft nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. Dezember 1881, die Landgestüts-Anstalt, hier die Ertheilung von Ermunterungspreisen betr. — mit Ausnahme der Höhe der Prämien — zu erfolgen habe.

Da durch diese Beschlüsse die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit des Prämiiungs-Verfahrens sowohl hinsichtlich der aus der Staatskasse, als auch der aus Kreisfonds fließenden Preise ermöglicht und die Privatpferdezucht nachhaltiger als bisher gefördert wird, so ertheilen Wir denselben unter vollster Anerkennung der von dem Landrathe befundeten Fürsorge für die Hebung der Privatpferdezucht Unsere Genehmigung.

21. Dem Antrage bezüglich der Vorlage eines revidirten Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke wird die veranlaßte Würdigung zu Theil werden.

22. Die Beschlüsse und Anträge des Landrathes bezüglich der neuen Kreis-Irrenanstalt Gabersee sind bereits verbeschieden worden; Wir verweisen desfalls auf die von Unserem Staatsministerium des Innern an die Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, ergangenen Entschliefungen vom 16. und 24. Januar l. Js. Nr. 697 und Nr. 1058.

23. Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Einführung barmherziger Schwestern oder einer anderen ähnlichen Genossenschaft in die oberbayerischen Kreis-Irrenanstalten vermögen Wir eine Folge nicht zu geben, da nach dem einstimmigen Gutachten der hierüber vernommenen Direktoren der bayerischen Kreis-Irrenanstalten und Unseres Obermedizinal-Ausschusses der beantragten Einführung geistlicher Ordensschwestern schwerwiegende Bedenken, namentlich auch in psychiatrischer Beziehung entgegenstehen und die mit dieser Einführung etwa verbundenen Vortheile nicht von solcher Bedeutung sind, daß jene Bedenken dagegen zurücktreten müßten.

24. Den übrigen vom Landrathe bei der Verathung der Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalt München gefaßten Beschlüssen, insbesondere auch bezüglich der Erhöhung des Gehaltes des I. katholischen Geistlichen von 1200 M auf 1500 M und bezüglich des Unterstützungsfondes für das Dienstpersonal der Anstalt ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

25. Anbelangend die von dem Landrathe betonte, mit der langen Dauer der ordentlichen Sitzungsperioden des Schwurgerichtes bei dem Landgerichte München I verbundene Ueberbürdung der Geschwornen, so wird Unser Staatsministerium der Justiz auf dem von dem Landrathe empfohlenen, in der Bekanntmachung vom 6. August 1879 Nr. 12,207, den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, hier die Vorbereitung der periodischen Sitzungen der Schwurgerichte betr., bereits vorgezeichneten Wege der Einschaltung außerordentlicher Sitzungsperioden die künftige Fernhaltung einer übermäßig langen Dauer der ordentlichen Schwurgerichts-Sitzungsperioden anstreben.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und verbinden hiemit die Versicherung Unserer königlichen Huld und Gnade.

München, den 24. März 1883.

**L u d w i g.**

Dr. v. Fuß. Dr. v. Fäufle. Dr. v. Kiedel. Ihr. v. Feilich.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

**U e b e r s i c h t**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes**  
**Oberbayern für das Jahr 1883.**

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	§
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - A u s g a b e n.</b>				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	25314	23
		Summa Cap. I für sich.		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	3648	90
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	1500	—
	3	Regiekosten . . . . .	3000	—
		Summa Cap. II	8148	90
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	8167	72
		b) aus der Kreis Schuldotation . . . . .	19686	43
		c) Anschlag der ararialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . .	243 M 43 §	—
		Latus	27854	15

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℳ
		Uebertrag	27854	15
III.	1	<b>Titl. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:</b>		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	51237	13
		b) Gehaltsergänzungszuschüsse für die in wirkliche Lehrstellen umgewandelten früheren isolirten Verweserstellen	7274	8
		c) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise	120170	7
		d) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M für alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 44,370 M	—	—
		e) Gehaltszuschüsse zur Errichtung weltlicher Lehrerinnenstellen	7000	—
		f) zur Aufbesserung des Lehrer-Einkommens in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen auf 1000 M und in Gemeinden von weniger als 2500 Seelen auf 880 M aus Kreisfonds	70540	83
		<b>Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M für die wirklichen Schullehrer und à 45 M für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen</b> 312,075 M — ℳ	—	—
		<b>Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:</b>		
		a) zur Deckung der Gehilfengehalte in der bisherigen Weise	16453	82
		b) Verpflegskostenbeiträge	59822	—
		<b>Latus</b>	360352	08

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
		Uebertrag	360352	08
III.	1	Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
		a) für Arbeitslehrerinnen . . . . .	12000	—
		b) für die Konferenzvorstände . . . . .	6000	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen . . . . .	11249	23
		b) Allgemeine Beiträge überhaupt:		
		aa) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	3264	76
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds . . . . .	84674	64
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	1738	65
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds . . . . .	1909	87
		{ b) zum Unterhalt von Schulhäusern . . . . .	25000	—
		{ c) zu Schulhaus-Neubauten . . . . .		
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben . . . . .	112	84
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . . . . .	13715	—
		Latus	520017	07

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℳ
		Uebertrag	520017	07
III.	1	b) für die Kreis Schulinspektoren:		
		aa) Gehalte . . . . .	12496	—
		bb) Diäten und Reisekosten . . . . .	4000	—
		<b>Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:</b>		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	6192 M.	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	540	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	97200	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	51530	—
		cc) desgleichen weiters für die älteren vor dem Jahre 1873 quieszirten Schullehrer Zulagen à 90 M . . . . .	1530	—
		dd) zur Aufbesserung der Bezüge der pensionirten Lehrerinnen älterer Ordnung à 180 M . . . . .	900	—
		ee) für die Pensionisten des Privatvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer von Oberbayern . . . . .	16000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	81040 M.	—
		bb) aus Kreisfonds in bisheriger Weise . . . . .	2917	80
		<b>Latus</b>	707130	87

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
		Uebertrag	707130	87
III.	1	cc) aus Kreisfonds weitere Beiträge à 90 M für die Wittwen, 36 M für die Doppelwaisen und 27 M für die einfachen Waisen . . . . .	35784	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer = Wittwen- und Waisenkasse von Oberbayern . . . . .	2572	—
		e) Beitrag an die Wittwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München . . . . .	686	—
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrer = Waisenstift . . . . .	343	—
		<b>Titl. 11. Unterstützung an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:</b>		
		a) für dürftige Präparanden . . . . .	8000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten . . . . .	—	—
		<b>Titl. 12. Uebrige Ausgaben:</b>		
		a) Umzugskosten = Entschädigung für das Lehrpersonal . . . . .	1715	—
		b) zur Förderung der Distrikts = Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer . . . . .	4000	—
		c) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
		aa) für die Feiertagschule in München . . . . .	428	57
		bb) zur Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt . . . . .	2057	15
		cc) zur Unterstützung armer Schulkinder . . . . .	37	72
		d) für das Kreis = Magazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände . . . . .	3006	8
		<b>Titl. 13. Reservefond für die deutschen Schulen</b>	10067	72
		<b>Summa §. 1</b> 443,677 M — ℳ	775828	11

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℒ
III	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
		b) aus der Kreis-Schuldotation:		
		für die Lateinschule in Burghausen .	2576	32
		c) Sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
		aa) für die Lateinschule in Burghausen .	11994	53
		bb) " " " " Ingolstadt .	17860	57
		cc) " " " " Rosenheim .	15196	89
		Summa §. 2	47628	31
	3	Taubstummenanstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge .	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) für 12 Zöglinge im Central-Taubstummeninstitute zu München .	4320	—
		b) für 10 Zöglinge im Institute für weibliche Taubstumme in Hohenwart .	3600	—
		Summa §. 3	7920	—
	4	Blindeninstitute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge .	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für 7 Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München .	2520	—
		Summa §. 4	2520	—

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℒ
III.	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für 10 Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder zu München . . . . .	3600	—
		Summa §. 5	3600	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend:		
		a) Beiträge im Erziehungs-Institute aus der Kreis-schul-dotation . . . . .	5996	57
		b) Dotation der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes . . . . .	41758	85
		c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt	2000	—
		d) für den praktischen Kurs bei derselben . . . . .		
		Summa §. 6	49755	42
7	Sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.			
	Erziehungsinstitut für Studierende in München resp. für 4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern . . . . .	2400	—	
	Summa §. 7	2400	—	
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	—	—	
	Summa §. 8 für sich	—	—	

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℒ
III.	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	—	—
		Titl. 2. Beitrag an den historischen Verein von Oberbayern	860	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	343	—
		b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München	1000	—
		c) " " " " im übrigen Bezirke von Oberbayern	2000	—
		d) einmaliger Zuschuß an die St Vincentius-Conferenz bei St. Bonifaz II zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße in München	1000	—
		e) Stipendien für Kreisangehörige zum Besuch der Frauenarbeitschule in München	3200	—
		Summa §. 9	8403	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule München	3430	—
		b) Zuschuß zu den Kosten der Baugewerkschule München	5142	86
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in München	92189	4
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		Freising	33187	75
		Ingolstadt	19120	91
		Traunstein	26706	47
		Latus	179777	03

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
		Uebertrag	179777	03
III.		Landsberg . . . . .	8131	50
		Rosenheim . . . . .	6737	25
		Wasserburg . . . . .	7083	—
		Weilheim . . . . .	7749	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen . . . . .	25000	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München . . . . .	40000	—
		c) Distrikts-Zeichnungs- und Schnitzerschulen:		
		aa) in Partenkirchen . . . . .	8500	—
		bb) in Berchtesgaden . . . . .	4500	—
		d) Geigenmacherschule in Mittenwald . . . . .	500	—
		Summa §. 10	287977	78
11		Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule in Landsberg . . . . .	16200	—
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	1500	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Kreis-Winterschule in Landsberg . . . . .	17200	—
		Summe § 11	34900	—
12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . . . .	1000	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer resp. Zuschuß an den Kreis-pensionsfond für dieselben . . . . .	20176	—
		Latus	21176	—

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			<i>M.</i>	<i>ℳ</i>
		Uebertrag	21176	—
III.	12	<b>Titl. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:</b>		
		a) der technischen Hochschule	2750	—
		b) der Industrieschule	1000	—
		c) der Realschule	2700	—
		d) des Realgymnasiums	300	—
		e) zur Hebung der Kunstschmiederei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
		f) der gewerblichen Fortbildungsschüler zum Besuche einer Kunstschule	900	—
		g) der landwirthschaftlichen Centralsschule Weihenstephan	—	—
		h) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3000	—
		i) der landwirthschaftlichen Kreis-Winterschule daselbst:		
		aa) für Schüler der Winterschule	3000	—
		bb) für Schüler des Wiesenbaukurses	1000	—
		k) für Veterinär-Candidaten	400	—
		l) zum Besuche des Molkereikurses in Landsberg 2 Stipendien à 150 <i>M.</i> , 4 à 75 <i>M.</i>	600	—
		m) zum Besuche des Brennereikurses	—	—
		n) zum Besuche des Obstbaumlehrcurses in Weihenstephan 2 Stipendien à 100 <i>M.</i>	200	—
		<b>Summa §. 12</b>	37526	—
		<b>Summa Cap. III 443,677 <i>M.</i> — <i>ℳ</i></b>	1258458	62

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	8
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . . . . .	686	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . . . .	2000	—
		Titl. 2. Zur Unterstützung von Gemeinden für Arrondirungs- unternehmungen . . . . .	2000	—
		Titl. 3. Für Culturtechniker:		
		a) aa) Gehalt des Kreis=Culturingenieurs . . . . .	3060	—
		bb) Diäten und Reisekostenaversum . . . . .	1620	—
		b) aa) Gehalt des Kreis=Culturtechnikers . . . . .	2400	—
		bb) Diäten und Reisekostenaversum . . . . .	1260	—
		c) Zeichnungs- und Schreibmaterialien . . . . .	60	—
		d) Alimentation der Relikten des Kreis=Culturingenieurs Stagner . . . . .	388	80
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Obstbaumpflege . . . . .	1500	—
		b) für Hebung der Viehzucht . . . . .	8000	—
		c) für Prämimirung von Privatbeschälhengsten . . . . .	10000	—
		d) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlag=Unterrichts . . . . .	1200	—
		e) aa) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht . . . . .	1000	—
		bb) für den praktischen Wiesenbaukurs . . . . .	700	—
		<b>Latus</b>	<b>35874</b>	<b>80</b>

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	℔
		Uebertrag	35874	80
IV.		f) für Schutz und Pflege der Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkampen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern .	2800	—
		g) für Hebung der Fischzucht . . . . .	800	—
		h) für Hebung der Bienenzucht . . . . .	300	—
		Summa Cap. IV	39774	80
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden .	5550	—
	2	— — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distrikts-Gemeinden zur Sustentation von Distrikts-Thierärzten . . . . .	8000	—
		Summa Cap. V	13550	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt (München).		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	96066	32
		Titl. 2. Für Verzinsung und Tilgung:		
	a)	der alten Schuld .	26057	14
	b)	der neuen Schuld .	82800	—
	c)	Verwaltungskosten der neuen Schuld . . . . .	1400	—
		Latus	206323	46

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℳ
		Uebertrag	206323	46
VI.		Titl. 3. Kreis-Irrenanstalt (Gabersee).		
		a) Betrieb der Anstalt	7731	31
		b) Zinsenvergütung:		
		aa) an den allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geistesranke	7137	71
		bb) an den Unterstützungsfond für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreisirrenanstalt	1640	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. — — — — —	—	—
		Titl. 2. Für die vormals Dr. von Rothmund'sche Augenheilanstalt	550	—
		Titl. 3. An die Dr. Berger'sche Augenheilanstalt	500	—
		Titl. 4. An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachranke	300	—
		Titl. 5. Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1200	—
		Titl. 6. — — — — —	—	—
		Titl. 7. Für die Kinderheilanstalt des Dr. von Hauner in München	1200	—
		Titl. 8. a) Für die Anstalt der männlichen Unheilbaren in Altfl den bisherigen Jahresbeitrag	2500	—
		b) für 2 Freiplätze II. Classe in dieser Anstalt	552	—
		c) an die ebengenannte Anstalt einmaligen außerordentlichen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten für Verbesserung der Aborte, Herstellung eines Eis-		
		Latus	229634	48

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	g.
		Uebertrag	229634	48
VI		cellers, Beschaffung guten Trinkwassers und Anschaffung von Draht- und Pferdehaarmatratzen .	3000	—
	4	— — — — —	—	—
	5	Gebäranstalt in München .	12000	—
	6	— — — — —	—	—
	7	Erretinen-Anstalten:		
		a) für die Anstalt in Eggßberg .	5250	—
		b) für die Anstalten in Neudettelsau und Polßingen .	200	—
		c) für die Anstalt in Schönbrunn .	1000	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Titl. 1. Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) an die St. Nikolausanstalt für katholische Knaben in Andechs .	1000	—
		b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Inndersdorf .	3000	—
		c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen .	4000	—
		d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen .	1000	—
		Titl. 2. Für eine zweite Schulklasse in der Anstalt für verwahrloste Kinder in Inndersdorf .	1028	57
	9	— — — — —	—	—
	10	Zur Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen .	520	—
		Latus	261633	5

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	S.
		Uebertrag	261633	05
VI.	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit.		
		Titl. 1. Zur Unterhaltung der Suppenanstalten für arme Schulkinder in Berchtesgaden . . . . .	200	—
		Titl. 2. Einmaliger Zuschuß an die Vorstandschaft des protestantischen Waisenhauses in München . . . . .	1000	—
		Summa Cap. VI	262833	05
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:		
	1	a) Beiträge zu Distriktsstraßen . . . . .	100000	—
		b) Zur Unterhaltung der Schiemseedampfschiffahrt . . . . .	500	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	140000	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . . . . .	30000	—
		Summa Cap. VII	270500	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren . . . . .	2000	—
	2	Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreis Ausschusses derselben . . . . .	850	—
		Summa Cap. VIII	2850	—
IX.		Allgemeiner Reservefond . . . . .	3656	66
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1885086	26

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
		<b>II. Abschnitt.</b>		
		<b>Kreis-Einnahmen.</b>		
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge . . . . .	—	—
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreis schuldotation . . . . .	2576	32
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quieszirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relikten . . . . .	—	—
		Summa §. 1	2576	32
	2	Technische Schulen	—	—
	3	Für deutsche Elementarschulen:		
		Titl. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . . . .	15694	57
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . .	112	84
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreis schuldotation . . . . .	76018	10
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongruenzzuschüsse . . . . .	16417	80
		Latus	108243	31

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
		Uebertrag	108243	31
I.	3	Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer=Personals in bisheriger Weise . . . . .	120170	07
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schül- gehilfen . . . . . 44,370 M — ℳ	—	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M für die wirklichen Schullehrer und à 45 M für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 312,075 M — ℳ	—	—
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind 6192 M — ℳ	—	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unter- stützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . .	97200	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers=Relikten 81,040 M — ℳ	—	—
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1715	—	—
		Summa §. 3 443,677 M — ℳ	327328	38
		Summa Cap. I A 443,677 M — ℳ	329904	70
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I	332476	20

Cap.	§.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	ℒ
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden .	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen: Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten .	60000	—
IV.		Kreisumlage zu $22\frac{6}{10}$ Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 6'498,036 M nach Abzug von $1\frac{5}{10}$ % für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von .	1446527	76
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre .	46082	30
		Summa der Kreis-Einnahmen	1885086	26